

Die Verwendung des Internets im kirchlichen Gerichtswesen

Michael Nobel

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Nobel, Michael. 2024. "Die Verwendung des Internets im kirchlichen Gerichtswesen." *De processibus matrimonialibus: Fachzeitschrift zu Fragen des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes* Band 31 (2024): 75-101.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



DE

BAND 31 (2024)

**PROCESSIBUS
MATRI-
MONIALIBUS**



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

31. Band
Jahrgang 2024

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link:
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745888577>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1122131>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
dnb.dnb.de abrufbar.



PubliQation – Wissenschaft veröffentlichen

Ein Imprint der [Books on Demand GmbH](#), In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2024 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – [Books on Demand GmbH](#),
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-8857-7

INHALTSVERZEICHNIS

A. REFERATE

1. BADER, Anna-Maria, Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche 9
2. EISENRING, Gabriela, Zukunftsperspektiven eines Familienrechts in der Kirche 43
3. ENGLER, Steffen, Mangelnder Glaube und Ehewille 59
4. NOBEL, Michael, Die Verwendung des Internets im kirchlichen Gerichtswesen 75
5. OKONKWO, Ernest B. O., The judicial power and its exercise by laypersons in marriage nullity process: limits and prospects 103
6. RECCHIA, Alessandro, On the Origins of the Canonical Marriage Process. Between Bishop's Jurisdiction and Summary Process (1150-1350) 119

B. STUDIEN

1. GIARNIERI, Enrico, Die „Universalität“ der kirchlichen Gerichtsbarkeit und die gemäß dem Konkordat geschlossene Ehe: Die Erfahrungen der Apostolischen Signatur 147
2. SCHÖCH, Nikolaus, Der Ort, an dem die meisten Beweise tatsächlich zu erheben sind als Zuständigkeitsgrund gemäß c. 1672, 3° M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* 163
3. SELGE, Karl-Heinz, Die Verwiesenheit der *lex agendi* auf die *lex orandi* und die *lex credendi*. Die Ansprache Papst Franziskus' vom 25. Januar 2024 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 197

C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Ansprache Papst Franziskus‘ an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2024 (25.1.2024) | 211 |
| 2. | Dekret des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur vom 12. Juni 2020 zur Frage des Berufungsrechts gegen die Entscheidung eines kirchlichen Arbeitsgerichts – Prot. n. 54864/20 VT | 215 |
| 3. | Dekret des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur vom 02. Februar 2017 zur Zuweisung eines Ehenichtigkeitsverfahrens – Prot. n. 52457/17 VT | 221 |
| 4. | Dekret der Römischen Rota coram McKay v. 02.12.2016 – Prot. n. 22.853 | 227 |

D. REZENSIONEN

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | AUMENTA, Sergio F. / INTERLANDI, Roberto, La Curia Romana secondo Praedicate Evangelium (<i>Nikolaus Schöch</i>) | 245 |
| 2. | BLEIZIFFER, William A. (Hrsg.), Iustitia et Misericordia coambulant (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 251 |
| 3. | CATOZZELLA, Francesco / ERLEBACH, Grzegorz (Hrsg.), Le allocuzioni dei Sommi Pontefici alla Rota Romana (1939 -2023) (<i>Karl-Heinz Selge</i>) | 254 |
| 4. | DALLA TORRE, Giuseppe / MIRABELLI, Cesare (Hrsg.), Verità e metodo in giurisprudenza (<i>Helmuth Pree</i>) | 256 |
| 5. | DANIEL, William, The Key to Unlocking the Door to the Truth (<i>Michael-Andreas Nobel</i>) | 259 |
| 6. | DEGROOTE CASTELLANOS, Juan José, La ausencia de fe personal de los contrayentes y la validez del sacramento del matrimonio (<i>Klaus Lüdicke</i>) | 262 |
| 7. | DESIRE SOP, Alexandre, L’accompagnement des couples par les prêtres après la célébration du mariage canonique (<i>Yves Kingata</i>) | 264 |
| 8. | EICHBAUER, Melodie / BRUNDAGE, James, Medieval Canon Law (<i>Stephan Hecht</i>) | 267 |
| 9. | FELICIANI, Giorgio, Le basi del diritto canonico (<i>Josef Otter</i>) | 270 |

- | | | |
|-----|---|-----|
| 10. | GHERRI, Paolo (Hrsg.), Matrimonio e antropologia (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 273 |
| 11. | GIORDANO, Andrea, Il „filtro“ in appello nel processo matrimoniale canonico (<i>Nikolaus Schöch</i>) | 275 |
| 12. | HAHN, Judith, The Language of Canon Law (<i>Stephan Hecht</i>) | 279 |
| 13. | KOWATSCH, Andreas / PICHLER, Florian / TIBI, Daniel / TRIPP, Harald (Hrsg.), 111 Begriffe des österreichischen Religionsrechts (<i>Rüdiger Althaus</i>) | 285 |
| 14. | KRALL, Jutta, Educatio liberorum – Kirchenrechtliche Aspekte im Kontext von Ehe, Familie und Pastoral (<i>Andreas Weiß</i>) | 287 |
| 15. | KREWERTH, Linda, Besondere Loyalitätsobliegenheiten in kirchlichen Arbeitsverhältnissen (<i>Stefan Ihli</i>) | 293 |
| 16. | LÓPEZ MEDINA, Aurora María / RUANO ESPINA, Lourdes (Hrsg.), Antropología cristiana y derechos fundamentales (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 299 |
| 17. | MANCINI, Lorenzo, L'esercizio della potestà giudiziale nella Chiesa da parte dei fedeli laici (<i>Jiří Dvořáček</i>) | 300 |
| 18. | MICHL, Andrea, Die Apostolische Paenitentiarie (<i>Carlos Encina Commentz</i>) | 303 |
| 19. | NANTCHO, Louis Akouatcha, Mariage et dissolution du lien dans la coutume Akyä, en droit civil ivoirien et en droit canonique (<i>Yves Kingata</i>) | 306 |
| 20. | NEUMANN, Thomas / PLATEN, Peter / SCHÜLLER, Thomas (Hrsg.), Nulla est caritas sine iustitia (<i>Andreas Weiß</i>) | 309 |
| 21. | ROSSANO, Stefano, Praedicate Evangelium (<i>Nikolaus Schöch</i>) | 318 |
| 22. | RUIZ ANTÓN, Javier, El Sínodo de los Obispos (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 323 |
| 23. | TANZINI, Lorenzo, Una Chiesa a giudizio (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 325 |

* * *

DIE VERWENDUNG DES INTERNETS IM KIRCHLICHEN GERICHTSWESEN

von Michael Nobel

EINLEITUNG

In den letzten Jahrzehnten hat „die moderne Informationstechnologie [...] Möglichkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten verbessert. Computer und Netzwerke sind bedeutende Werkzeuge in Bezug auf Informationsaustausch. Die digitalisierte Welt teilt Informationen in einem nie zuvor gekannten Ausmaß.“¹ Bereits 2014 sah Papst FRANZISKUS das Internet als einen Ort, an dem Menschen zusammenkommen, sich besser kennenlernen, eine Einheit bilden und wachsen können. Für ihn ist das Internet „etwas wirklich Gutes, ein Geschenk Gottes“ und es bietet „größere Möglichkeiten der Begegnung und der Solidarität untereinander“ an². Wie in der persönlichen Begegnung sei auch die Online-Kommunikation auf das persönliche „Sich-Einbringen“ angewiesen, das „die Wurzel der Vertrauenswürdigkeit eines Kommunikators“ ist³. Darauf aufbauend erklärt Papst FRANZISKUS zwei Jahre später, dass das Internet „gut genutzt werden [kann], um eine gesunde und für das Miteinander-Teilen offene Gesellschaft wachsen zu lassen.“⁴

Gegenstand dieses Vortrags ist die Darstellung der verschiedenen Möglichkeiten und Vorteile der Nutzung des Internets im Zusammenhang mit dem Verfahrensrecht, insbesondere im Zusammenhang mit dem ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren. Ehenichtigkeitsverfahren sind auf Kommunikation und den Aus-

1 ONG, E. / NOBEL, M., Enhancing Trust in the Church: Protection of Privacy and Personal Information through Good Governance: The Canonist 13 (2022) 195.

2 FRANZISKUS, Botschaft zum 48. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel: Kommunikation im Dienst einer authentischen Kultur der Begegnung, 01.06.2014: https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/communications/documents/papa-francesco_20140124_messaggio-comunicazioni-sociali.html.

3 Ebd.

4 FRANZISKUS, Botschaft zum 50. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel: Kommunikation und Barmherzigkeit – eine fruchtbare Begegnung, 24.01.2016: https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/communications/documents/papa-francesco_20160124_messaggio-comunicazioni-sociali.html.

tausch von Informationen angewiesen, sei es im Zusammenhang mit der Klageschrift oder der Ladung, sei es im Zusammenhang mit der Erhebung von Beweisen, sei es im Zusammenhang mit der Akteneinsicht und der Sitzung der Richter zur Urteilsfindung. Mein Ansatz ist nicht die Lösung, und hier stimme ich meinem Kollegen Stefan IHLI zu, der in seiner Rezension meines Buches zu dem Schluss kommt, dass meine Studie „Anstöße zu weitergehenden Entwicklungen rechtlicher und praktischer Natur bietet. Einstweilen bietet sie zumindest eine Argumentationsgrundlage für eine großzügigere Handhabung von Vernehmungen per Videokonferenz als bisher, die tatsächlich eine Erleichterung darstellen können, weil viele zu befragende Personen heute eine derartige Möglichkeit erwarten und anders nicht mehr zur Aussage bereit sind, um Zeit und Wege zu sparen.“⁵

Natürlich muss man auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, die in Kanada oder Australien anders sind als in Deutschland: die kanadische Provinz Ontario ist über 1 Million km² groß, Deutschland misst etwa 360.000 km²; die Diözese Hearst-Moosone in Ontario ist etwa so groß wie Portugal und hat kein eigenes kirchliches Gericht, sondern ist Teil des regionalen Offizialates in Ottawa (laut google maps ist Hearst etwa 10 hr (943 km) via ON17 und ON11 von Ottawa entfernt). Die australische Diözese Darwin (oder auch Port Pirie oder Geraldton) ist so groß wie Frankreich und Spanien zusammen. Kann man vom Kläger, der belangten Partei oder von Zeugen erwarten, „mal eben“ von Calais nach Malaga zu fahren, um am kirchlichen Gericht für 1 oder 2 Stunden vernommen zu werden (laut google maps sind dies mit dem Auto ca. 19 h 45 min (2,084.6 km) via A28)?

Drei Aspekte sollen in diesem Vortrag berücksichtigt werden: der Gebrauch von E-Mails, Video-Konferenz, und elektronischer Datenverarbeitung (EDV). Diese Aspekte sollen anhand der folgenden Fragen untersucht werden: Kann ein Ehenichtigkeitsverfahren in verfahrensrechtlicher Hinsicht ausschließlich mit EDV und moderner Kommunikationstechnologie durchgeführt werden oder kann ein Ehenichtigkeitsverfahren zwar elektronisch durchgeführt und eine rein elektronische Akte angelegt werden, wobei es zur Rechtswirksamkeit aber der Wiedergabe bestimmter elektronischer Dokumente in Papierform bedarf?

5 IHLI, S., Rezension zu NOBEL, M., *The Use of Means of Social Communication in the Context of Procedural Law. Questions and Suggestions on the Advantages of Using the Internet at Local Tribunals for Marriage Cases in the Canadian Context*. Montreal 2021: DPM 30 (2023) 373.

DER GEBRAUCH VON E-MAILS IN EHENICHTIGKEITSVERFAHREN

Ein Beratungsgespräch mit einem Mitarbeiter des Kirchengerichts steht am Anfang eines jeden Verfahrens. Dabei geht es zunächst um die Prüfung, ob ein möglicher Klagegrund vorliegt und um die Beantwortung der Frage, ob es genügend Beweise für diesen Klagegrund gibt. Eine gut vorbereitete Verfahrensordnung (*Vademecum*) legt fest, welche Dokumente in dieser Phase des Verfahrens gesammelt werden müssen, so dass, sobald alle Elemente zusammengetragen sind, die Anhörung mit der Einreichung einer *Petitio* endet. In diesem Zusammenhang kann eine Verfahrensordnung vorsehen, dass das Formular und weitere Informationen für das Beratungsgespräch bereits von der Internetseite des Kirchengerichts heruntergeladen werden können. Der potenzielle Kläger könnte dann bereits alle notwendigen Unterlagen per E-Mail an das Kirchengericht senden⁶. In der Haftungsausschlussklausel ist anzugeben, um welche Dokumente es sich handelt, in welchem Format die elektronischen Dokumente einzureichen sind und wie groß die einzelnen Dokumente maximal sein dürfen. Zudem wird auch auf das Kirchliche Datenschutzgesetz hinzuweisen sein⁷. Könnte dies möglich sein?

Der nächste Schritt ist die Einreichung der Klageschrift beim Kirchengericht. Eine durchdachte, rechtlich und sachlich fundierte Klageschrift ebnet den Weg zu einem reibungslosen Verfahren. Sie muss zunächst den Klagegrund enthalten. Darüber hinaus sind die Tatsachen, auf die sich die klagende Partei beruft, sowie die für diese Tatsachen angebotenen Beweismittel anzugeben. In diesem Zusammenhang könnte eine Verfahrensordnung vorsehen, dass das Formular für die Klageschrift und den Klageantrag bereits von der Internetseite des Kirchengerichts heruntergeladen und dann per E-Mail an das Kirchengericht übermittelt werden kann. Bevor auf die Rechtswirksamkeit einer per E-Mail an das Gericht übermittelten Klageschrift eingegangen wird, sollen zunächst die Vor- und Nachteile der Verwendung von PDF-Dokumenten und anderen vom Kirchengericht zur Verfügung gestellten Formularen erörtert werden.

Der Vorteil des Herunterladens eines PDF-Dokuments im Zusammenhang mit dem Beratungsgespräch und der Klageschrift besteht darin, dass der Kläger es nicht eilig hat, das Formular in einer Sitzung am kirchlichen Gericht auszufüllen. Zudem kann der Kläger das Dokument zu Protokollzwecken auf einem Gerät speichern. Zu den Nachteilen des Downloads eines PDF-Dokuments ge-

⁶ Siehe NOBEL, M., *The Use of Means of Social Communication in the Context of Procedural Law. Questions and Suggestions on the Advantages of Using the Internet at Local Tribunals for Marriage Cases in the Canadian Context*. Montreal 2021, 90.

⁷ Siehe ebd., 93.

hören: a) Nicht alle elektronischen Medien erlauben den Download und die Speicherung elektronischer Dokumente, z. B. Smartphones, Tablet-PCs etc. b) Es besteht das Risiko des Versands oder Empfangs von Dokumenten mit Computerviren c) Mehrere E-Mails müssen an das Gericht geschickt werden, um alle notwendigen Informationen zu bekommen, z.B. das Formular für das Beratungsgespräch und andere notwendige Dokumente, die einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für das Gerichtspersonal verursachen können⁸.

Bezüglich der Verwendung von E-Mails, die vom Kirchengericht an die Prozessparteien versandt werden oder aber auch von den Prozessparteien an das Kirchengericht gesendet werden, ist auf ein Schreiben der Apostolischen Signatur zu verweisen. Im Schreiben vom 28.05.2021 (Prot.N. 558/1/21 SAT) erlaubt die Apostolische Signatur E-Mails nur für Benachrichtigungszwecke:

„In Bezug auf die verschiedenen in Canon 1192 §1 des CCEO erwähnten Mitteilungen ist die Übermittlung von Ladungen, Entscheidungen, Dekreten oder Urteilen oder jeder anderen gerichtlichen Handlung über das Internet zulässig, jedoch nur zum Zwecke der Unterrichtung der betroffenen Parteien und im Vorgriff auf eine offizielle Zustellung per Post mit Empfangsbestätigung. Nur letztere kann rechtliche Wirkungen entfalten.“⁹

Diese Interpretation der Apostolischen Signatur legt fest, dass ein Ehenichtigkeitsverfahren in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht ausschließlich mit EDV und moderner Kommunikationstechnologie durchgeführt werden kann; für die Rechtswirksamkeit bedarf es weiterhin der Zustellung in Papierform auf dem Postweg.

Vor allem im Hinblick auf die Ladung muss Vorsicht gewahrt werden: c. 1509 § 1 legt fest: „Die Bekanntgabe von Ladungen, Dekreten, Urteilen und anderen Gerichtsakten hat durch die Post oder auf eine andere äußerst sichere Weise zu erfolgen, unter Beachtung der Bestimmungen des Partikularrechtes.“ Dies bedeutet, dass selbst dann, wenn sichergestellt ist, dass Dokumente sicher per E-Mail versandt werden können, dies nur als Information betrachtet werden kann. Rechtswirksam ist nur die offizielle Zustellung per Post mit Empfangsbestätigung¹⁰. Ein weiteres Problem ergibt sich im Zusammenhang mit der

8 Siehe NOBEL, *The Use of Means of Social Communication* (s. Anm. 6), 94.

9 OBERSTER GERICHTSHOF DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR, Schreiben vom 28.05.2021 (Prot.N. 558/1/21 SAT), Abdruck NOBEL, M., *Challenges for Interrogating Parties and Witnesses – Can Video-Conferencing Technology be Used to Instruct Marriage Cases Especially When Parties and Witnesses Live Outside the Diocese?: CLSGbI Newsletter 201 (2022) 91.*

10 Siehe in diesem Zusammenhang z.B. *Arbeitsgerichtsbarkeit in Bayern, Elektronischer Rechtsverkehr*: <https://www.lag.bayern.de/verfahren/elektronischer-rechtsverkehr/in dex.php>: „Eine rechtswirksame Kommunikation per E-Mail (z.B. Klage, Berufung, Be-

Ladung, sollte die Zustellung der Ladung zum Zwecke der Unterrichtung auf elektronischem Weg möglich sein: Die Kontaktdaten werden dem Gericht von der klagenden Partei zur Verfügung gestellt. Um sicherzustellen, dass die von der klagenden Partei angegebene E-Mail-Adresse der nichtklagenden Partei korrekt ist, gibt es nur zwei Möglichkeiten: a) Bei zusätzlicher Angabe einer Telefonnummer könnte der Notar vor Absendung der Ladung mit der *pars conventa* telefonisch Kontakt aufnehmen, um die E-Mail-Adresse zu erfragen – allerdings ist in diesem Fall vorausgesetzt, dass auch die Telefonnummer richtig ist. b) Der Ladung, die per Post mit Rückschein zugestellt wird, wird ein zusätzliches Formblatt beigelegt, auf dem die angerufene Partei eine E-Mail-Adresse für weitere Mitteilungen angeben kann¹¹.

Zusammenfassend muss bereits an dieser Stelle festgestellt werden, dass bei der Auswahl zwischen Papierformat oder einfacher E-Mail nur der Versand per Post mit Empfangsbestätigung möglich ist, um die notwendige Rechtswirksamkeit zu gewährleisten. Dies betrifft jegliche Kommunikation zwischen den Prozessparteien, Kirchenanwälten, Ehebandverteidigern, Richtern, usw.

Wie ist der elektronische Rechtsverkehr zivilrechtlich in Deutschland geregelt? Das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz kommentiert diesbezüglich:

„Seit dem 1. Januar 2018 ist der elektronische Zugang zu allen deutschen Gerichten eröffnet. Die rechtlichen Grundlagen wurden durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) und die Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) geschaffen. Die für die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie die Bearbeitung elektronischer Dokumente durch die Justiz maßgeblichen technischen Anforderungen regelt die Bekanntmachung zu § 5 ERVV des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Ab dem 1. Januar 2022 gilt die sog. aktive Nutzungspflicht. Ab diesem Zeitpunkt müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen in allen wesentlichen Ver-

schwerde) ist wegen der fehlenden Rechtssicherheit und des mangelnden Datenschutzes nicht zugelassen.“ Siehe z.B. auch Amtsgericht Grünstadt, Elektronischer Rechtsverkehr: <https://aggru.justiz.rlp.de/de/startseite/>: „Bei dem Amtsgericht Grünstadt ist es ab sofort möglich, in allen Verfahrensbereichen (Zivil- und Familiensachen, Strafsachen, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) auf elektronischem Wege Anträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen und sonstige Prozessklärungen abzugeben. Die elektronischen Dokumente können unter Nutzung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) übermittelt werden. Eine Einreichung mittels einfacher E-Mail ist regelmäßig nicht zulässig.“

¹¹ Siehe NOBEL, The Use of Means of Social Communication (s. Anm. 6), 104-105.

fahrensordnungen elektronisch einreichen (vgl. § 130d ZPO, § 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 52d FGO, § 55d VerwGO). Einreichungen per Papier oder Fax sind dann nur noch in begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei akuten technischen Störungen, möglich.“¹²

Gemäß dieser Verordnung ist Folgendes im Zusammenhang mit der Vorlage von Beweismitteln zu beachten:

„Beweismittel unterliegen nicht der Pflicht zur elektronischen Einreichung. Die Prozessordnungen enthalten grundsätzlich keine Regelungen zu Art und Form der Übermittlung von elektronischen Akten. Eine Ausnahme bildet § 104 SGG, der eine qualifizierte elektronische Signatur erfordert. Für den Aktenversand in Bußgeldsachen gilt die Bußgeldaktenübermittlungsverordnung (BußAktÜbV). Die Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr sind in diesem Fall nicht anwendbar.“¹³

Des Weiteren gilt: „Ebenso sind dann gem. § § 14b FamFG auch Notarinnen und Notare in Angelegenheiten nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verpflichtet, den elektronischen Rechtsverkehr verpflichtend zu nutzen. Darüber hinaus können auch Vollstreckungsaufträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts an Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ab dem kommenden Jahr nur noch auf elektronischem Weg eingereicht werden. In Strafsachen sollen Verteidiger gem. § 32d StPO ihre Schriftsätze als elektronisches Dokument übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenklärung sowie die Privatklage und die Anchlussklärung bei der Nebenklage müssen im Strafprozess als elektronisches Dokument übermittelt werden.“¹⁴

Für den elektronischen Rechtsverkehr ist auch die Nutzung von elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfächern oder De-Mail-Konten vorgesehen:

„Die ERVV des Bundes regelt in wesentlichen Verfahrensordnungen (ZPO, FamFG, VwGO, ArbGG, SGG und FGO) die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen. Der elektronische Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz wurde in den vergangenen Jahren durch die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) bereits auch in anderen Verfahrensarten eröffnet (insbesondere für Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, in Grundbuchsachen und in Angelegenheit des Handels-, Partnerschafts- und Ge-

12 MINISTERIUM DER JUSTIZ RHEINLAND-PFALZ, „Elektronischer Rechtsverkehr (eRV): <https://ejustice.rlp.de/de/ejustice/elektronischer-rechtsverkehr/>

13 Ebd.

14 Ebd.

nossenschaftsregisters). Die ERVV des Bundes umfasst diese Bereiche nicht, die ERVLVO gilt insoweit also fort. Ebenso gelten die landesrechtlichen Regelungen der ERVLVO künftig auch noch für die Übersendung von Tabellen und Verzeichnissen im Sinne des § 5 Abs. 4 InsO, während im Insolvenzverfahren ansonsten die ERVV des Bundes Anwendung findet. ...

Bürgerinnen und Bürger können zur rechtssicheren elektronischen Kommunikation das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) verwenden. Hierzu stehen verschiedene Anwendungen zur Verfügung, die sogenannten EGVP-Drittprodukte (...). Elektronische Dokumente müssen für eine wirksame Einreichung qualifiziert elektronisch signiert werden. Dazu sind eine persönliche Signaturkarte und ein Kartenlesegerät erforderlich. ... Allgemein zugelassen für alle Beteiligten ist auch der Zugang über De-Mail. Der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos kann für die elektronische Kommunikation mit der Justiz verwendet werden, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt. Ein De-Mail-Postfach kann mit Kosten für die Einrichtung und den Versand von De-Mail-Nachrichten verbunden sein. ...

Ab 1. Januar 2022 steht natürlichen Personen, juristischen Personen sowie sonstigen Vereinigungen zusätzlich das elektronische Bürger- und Organisationspostfach (kurz eBO) als sicherer Übermittlungsweg zur Verfügung (§ 10 ERVV). ...

Bei Einreichung über ein absenderauthentifiziertes De-Mail-Konto oder ein eBO ist die qualifizierte elektronische Signatur der eingereichten Dokumente grundsätzlich entbehrlich. Dokumente, die aufgrund materiell-rechtlicher Vorschriften der Schriftform bedürfen, müssen unabhängig vom gewählten elektronischen Übermittlungsweg für eine wirksame Einreichung immer qualifiziert elektronisch signiert werden.“¹⁵

Zum einen bleibt in praktischer Hinsicht abzuwarten, ob die Verwendung von absenderauthentifizierten De-Mails bei kirchlichen Gerichten sinnvoll sein wird, da diese kostenpflichtig sind und nicht davon ausgegangen werden kann, dass jede Prozesspartei oder jeder Zeuge über eine solche E-Mail-Adresse verfügt. Sollte jedoch eine Prozesspartei oder ein Zeuge über eine solche E-Mail-Adresse verfügen, so könnte deren Verwendung eventuell zugelassen werden. Es wäre wünschenswert, wenn auch die Kirchenanwälte Zugang zu einem De-Mail-Konto hätten. Zum anderen ist aber auch die Nutzung von elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfächern für eine rechtssichere elektronische Kom-

¹⁵ MINISTERIUM DER JUSTIZ RHEINLAND-PFALZ, „Elektronischer Rechtsverkehr (eRV): <https://ejustice.rlp.de/de/ejustice/elektronischer-rechtsverkehr/>

munikation erwägenswert, auch wenn dies einen nicht unerheblichen IT-Aufwand bei den Officialatsbediensteten erfordert.

Es bleibt abzuwarten, ob der Heilige Stuhl den kirchlichen Gerichten beide Möglichkeiten, die Nutzung von absenderauthentifizierten De-Mail-Konten oder von elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfächern als Wege zur sicheren Zustellung von rechtserheblichen Schriftstücken genehmigen wird.

DER GEBRAUCH VON VIDEOKONFERENZTECHNIK IN EHENICHTIGKEITSVERFAHREN

Die Zulassung der Videokonferenztechnik in Ehenichtigkeitsverfahren, die auf zweierlei Weise erfolgen könnte, wäre in der Verfahrensordnung (*Vademecum*) des Kirchengerichts festzulegen. Dabei handelt es sich zum einen um die Kommunikation der Prozessparteien mit dem Kirchengericht, ggf. mit Rechtsfolgen, zum anderen um die Beweisaufnahme im Rahmen von Partei- und Zeugenaussagen. In beiden Fällen sollten nur solche Videokonferenzprogramme verwendet werden, die nicht nur die Aufzeichnung der Gespräche, sondern auch eine Abschrift des Gesagten ermöglichen, wie z.B. *zoom*, das eine zusätzliche Authentifizierung anbietet, um sicherzustellen, dass das Gespräch geschützt stattfinden kann.

Als Beispiel für die Kommunikation einer Prozesspartei mit dem kirchlichen Gericht kann auf den mündlichen Klagevortrag im Rahmen von c. 1503 verwiesen werden:

„§ 1. Der Richter kann einen mündlichen Klagevortrag zulassen, wenn entweder der Kläger gehindert ist, eine Klageschrift einzureichen, oder wenn die Sache leicht zu erheben und von geringerer Bedeutung ist.

§ 2. In beiden Fällen jedoch hat der Richter den Notar anzuweisen, den Klagevortrag schriftlich aufzunehmen, der dem Kläger vorzulesen und von diesem zu bestätigen ist; dieses Schriftstück besitzt alle Rechtswirkungen einer vom Kläger schriftlich abgefassten Klageschrift.“

Dass der mündliche Vortrag ausschließlich persönlich vor dem kirchlichen Gericht zu erfolgen hat und keine andere Möglichkeit zulässt, ist im Gesetzestext nicht ausdrücklich vorgesehen. Es bleibt daher abzuwarten, welche Meinung die Apostolische Signatur vertreten wird und welche authentische Interpretation das Dikasterium für die Gesetzestexte vorlegen wird. Ist die mündliche Klageerhebung per Videokonferenz rechtswirksam möglich, kann der Notar einen Link für die Videokonferenz erstellen und per E-Mail an die Teilnehmer (Kläger, ggf. Kirchenanwalt) versenden. Das Gespräch selbst kann aufgezeichnet und eine Abschrift der mündlichen *Petitio* in Anwesenheit der Teilnehmer erstellt wer-

den. Die *Petitio* kann dann von allen Beteiligten überprüft werden, bevor der Kläger eine mündliche Bestätigung abgibt¹⁶.

Auch wenn es theoretisch möglich wäre, dass die Richter bei der Urteilsverkündung Videokonferenztechnik unter Einhaltung der erforderlichen Normen einsetzen,¹⁷ ist das Antwortschreiben der Apostolischen Signatur in diesem Zusammenhang eindeutig: „In jedem Fall gelten weiterhin die Bestimmungen des Kanons 1292 des CCEO: Die Richter müssen also am Sitz des Gerichts zusammenkommen, um die Rechtssache zu erörtern.“¹⁸

Im zweiten Fall geht es um die Beweisaufnahme im Rahmen von Partei- und Zeugenaussagen. Eine der größten Herausforderungen für die kirchlichen Gerichte besteht darin, dass die Prozessparteien und Zeugen für eine Anhörung durch den (Vernehmungs-)Richter zur Verfügung stehen müssen. Oftmals ist ein langwieriger Austausch zwischen dem Kirchengericht und der Partei oder dem Zeugen notwendig, um einen Termin zu finden, der sowohl für die Partei oder den Zeugen als auch für den (Vernehmungs-)Richter passend ist¹⁹. Darüber hinaus ist es auch bei einigen nordamerikanischen kirchlichen Gerichten üblich, dass Fragebögen einfach per Post an die Parteien und/oder Zeugen versandt werden mit der Bitte, die Fragen schriftlich zu beantworten und die Fragebögen zurückzusenden²⁰. Auch wenn dies auf elektronischem Wege erfolgen „könnte“, etwa indem der Fragebogen per E-Mail versandt wird, bleibt diese Praxis unzulässig. Dem Notar, dem (Vernehmungs-)Richter, dem Ehebandverteidiger und dem Kirchenanwalt wird das Recht genommen, bei der Vernehmung anwesend zu sein und ergänzende Fragen oder Klarstellungen vorzubringen. BEAL hat sich zu dieser Praxis geäußert:

„Die Praxis, Beweise durch schriftliche eidesstattliche Erklärungen, statt durch mündliche Aussagen zu erheben, hat beim Apostolischen Stuhl Kritik hervorgerufen. Erzbischof Grocholewski behauptet, dass ‚solche Vernehmungen nicht den Anforderungen der Kanones 1530-1534, 1556-1570 und 1678 des Codex des kanonischen Rechts entsprechen.‘ Es stimmt natürlich, dass die Praxis der Beweiserhebung ‚auf dem Korrespondenzweg‘ nicht besonders gut mit den

16 Siehe NOBEL, *The Use of Means of Social Communication* (s. Anm. 6), 96-97.

17 Siehe ebd., 206-208.

18 OBERSTER GERICHTSHOF DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR, Schreiben vom 28.05.2021 (s. Anm. 9).

19 Siehe NOBEL, *The Use of Means of Social Communication* (s. Anm. 6), 134.

20 Siehe ebd., 135.

Normen des Kodex über die Zeugenvernehmung übereinstimmt. Folglich leidet diese Praxis unter einigen bemerkenswerten Nachteilen.“²¹

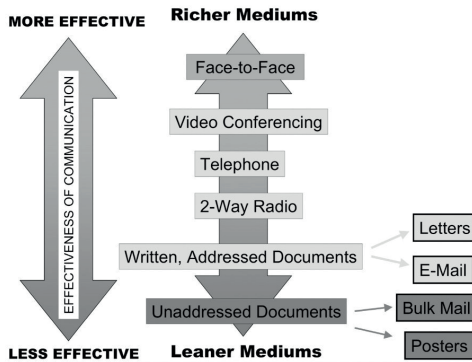
Als Nachteile nennt BEAL die Unsicherheit, dass a) die Person, die den Fragebogen beantworten sollte, tatsächlich die Person war, die ihn beantwortet hat, b) die Gefahr von Absprachen zwischen demjenigen, der sich zu verantworten hat, und anderen, die diese Person beeinflussen, c) unnötige und langwierige Antworten, die dazu führen, dass eine große Menge an unwichtigen Informationen gesammelt wird, und d) das Fehlen einer Interaktion zwischen dem (Vernehmungs-)Richter und der zu befragenden Person. Außerdem warnt BEAL vor unerwünschter Voreingenommenheit „gegenüber denjenigen, deren Fähigkeit, sich schriftlich auszudrücken, eingeschränkt ist.“²² In ähnlicher Weise hat die Römische Rota die Verwendung des Telefons für die Durchführung von Ver-

21 BEAL, J. P., *Making Connections: Procedural Law and Substantive Justice: The Jurist* 54 (1994) 159-160.

22 Ebd., 160. Des Weiteren äußerte sich der Päpstliche Rat für Gesetzestexte 2018 folgendermaßen: „Drittens wird es als unangemessen angesehen, die Parteien einen Fragebogen ausfüllen zu lassen, anstatt an der in den cc. 1685 - 1686 *CIC/MIDI* genannten Sitzung teilzunehmen. Gemäß c. 1677 § 1 *CIC/MIDI* hat die belangte Partei und, wenn er dem Verfahren beitrifft, auch der Kirchenanwalt das Recht, bei der Vernehmung der Parteien, der Zeugen und der Sachverständigen anwesend zu sein, mit Ausnahme der Bestimmung von c. 1559 *CIC*. Dies wäre bei der Übersendung und Fernzusammenstellung eines Fragebogens nicht möglich, was auch gegen die Bestimmungen von c. 1565 *CIC* verstoßen würde, der die vorherige Übermittlung der Fragen an die Zeugen verbietet. Darüber hinaus legt c. 1558 *CIC* fest, dass die Zeugen vor dem Gericht selbst vernommen werden müssen, es sei denn, der Richter beschließt etwas anderes.“ PÄPSTLICHER RAT FÜR GESETZESTEXTE, *Mitis Iudex Dominus Iesus: Processus Brevior* and the “Session“: CLSA Roman Replies and Advisory Opinions (2018) 21-22. Die Kongregation für die Glaubenslehre kritisierte die Verwendung von Fragebögen, die an die befragte Person geschickt werden, oder die Durchführung des Interviews per Telefon: „Briefliche oder telefonische Aussagen sind missbrauchs anfällig und haben eine sehr unsichere Beweiskraft. Erstens gibt es keine Garantie für die Identität der Person, die die schriftlichen Antworten verfasst, oder der Person, die am Telefon antwortet. Schriftliche Antworten sind oft vage oder ungenau. Sie bieten keine Möglichkeit, nach Klärungen oder Belegen für eine bestimmte Antwort zu fragen, und es besteht immer die Gefahr, dass sie von einer anderen Person diktiert worden sind. Wenn ein außergewöhnlicher Umstand diese Art der Befragung zu rechtfertigen scheint, sollten solche Aussagen zumindest zu einem Notar gebracht oder in irgendeiner Weise legitimiert werden, um ihre Echtheit und Authentizität zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese Zeugen ihre Aussagen ernst nehmen.“ KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Notes Regarding Documentary and Procedural Aspects of Favor of the Faith Cases*, ohne Datum: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20171108_note-aspettidocumentaliprocedurali-favo_rfidei_en.html.

nehmungen kritisiert: „Es erscheint absurd, Zeugen per Telefon zu vernehmen, wie es im Fall der Aussage der Zeugin Gladys Schwartz geschehen ist.“²³

Gibt es Vorteile beim Einsatz von Videokonferenztechnik für die Vernehmung von Prozessbeteiligten, wenn diese nicht in der Lage sind, zum kirchlichen Gericht zu kommen? Einen guten Überblick über die Effektivität von Videokonferenztechniken bietet folgende medienwissenschaftliche Darstellung:



Ideal ist die persönliche Befragung, gefolgt von einer Befragung per Videokonferenz. Im Rahmen eines Ehenichtigkeitsverfahrens sollte in der Verfahrensordnung (*Vademecum*) festgelegt werden, welche Plattform zu verwenden ist, um Folgendes zu ermöglichen: a) die Teilnahme des (Vernehmungs-)Richters und der zu vernehmenden Person, b) die Teilnahme des Kirchenanwalts (falls beteiligt) und des Ehebandverteidigers, die ein Beisitzrecht haben, c) die Teilnahme des Anwalts einer Prozesspartei und d) die obligatorische Teilnahme des Notars, der für Folgendes zuständig ist: i) die Organisation und Aufzeichnung der Videokonferenz, ii) die Anfertigung einer geeigneten Abschrift der eidesstattlichen Erklärung, iii) die Beurkundung der abgegebenen Erklärung und die Einholung einer elektronischen Unterschrift der befragten Person und iv) die Überprüfung der Richtigkeit der entsprechenden Abschrift mit der befragten Person²⁴.

Um sich zu vergewissern, dass es sich bei der befragten Person tatsächlich um eine der Prozessparteien oder um den von einer Partei vorgeschlagenen Zeugen handelt, kann der Notar vor oder zu Beginn der Videokonferenz eine elektro-

23 GERICHT DER RÖMISCHEN ROTA, The appeal: a case opened to the ordinary process in second instance by the Roman Rota, 05.12.1989, privat: CLSA Roman Replies and Advisory Opinions (1990) 62-68; Verweis aus CLD 12 (1986-1990) 906

24 Siehe NOBEL, The Use of Means of Social Communication (s. Anm. 6), 142-143.

nische Kopie eines Lichtbildausweises erhalten. Darüber hinaus kann sich der (Vernehmungs-)Richter vor der Vernehmung nach den Wissensquellen des Zeugen und danach erkundigen, wann der Zeuge „erfahren hat, was er aussagt“, um den Erfordernissen des c. 1563 zu genügen²⁵. Gemäß c. 1562 kann der (Vernehmungs-)Richter entweder a) den Eid der Prozesspartei oder des Zeugen vor der Vernehmung abnehmen, oder b) den Eid am Ende der Vernehmung abnehmen, oder c) wenn die Prozesspartei oder der Zeuge die Abnahme des Eides verweigert, kann der Notar dies im Protokoll vermerken²⁶.

Die Vernehmung von Parteien und Zeugen per Videokonferenz vermeidet die Versendung von allgemeinen Fragebögen und den damit verbundenen möglichen Missbrauch. Es kann sich um ein „echtes Gespräch“ zwischen dem (vernehmenden) Richter und der vernommenen Person in Anwesenheit der gesetzlich vorgeschriebenen und fakultativen Personen handeln.

Wenn die für Videokonferenzen gewählte Plattform als annehmbar erachtet wird und Videokonferenzen zur Sammlung von Zeugenaussagen der Parteien und Zeugen genutzt werden, kann die Anforderung von c. 1569 ebenfalls eingehalten werden:

„§ 1. Am Ende der Vernehmung muss dem Zeugen vorgelesen werden, was der Notar über seine Aussage protokolliert hat, oder es muss ihm die Tonbandaufnahme seiner Aussage vorgespielt werden, wobei ihm die Gelegenheit zu geben ist, Zusätze, Streichungen, Verbesserungen und Änderungen vorzunehmen.

§ 2. Schließlich müssen der Zeuge, der Richter und der Notar die Niederschrift unterzeichnen.“

Der Notar, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Videokonferenz zu sorgen hat, kann entweder a) die Protokollierung per Bildschirmübertragung vorführen oder b) auf Wunsch der befragten Person die aufgezeichnete Sitzung nochmals abspielen. Der Befragte hat somit die Möglichkeit, Aussagen zu klären oder Korrekturen vorzunehmen. Am Ende der Vernehmung, die ebenfalls aufgezeichnet wird, können die vernommene Person und der (Vernehmungs-)Richter eine elektronische Unterschrift leisten, die vom Notar in die Niederschrift aufzunehmen ist²⁷.

Angesichts der Vorschriften über die Vernehmung von Parteien und Zeugen und der Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die mit der Vernehmung von Zeugen mittels standardisierter Fragebögen oder per Telefon verbunden sind, kann der Einsatz moderner Technologie von Vorteil sein, wenn die zu vernehmenden Personen nicht persönlich vor Gericht oder an einem anderen vom (Verneh-

25 Siehe NOBEL, *The Use of Means of Social Communication* (s. Anm. 6), 143.

26 Siehe ebd.

27 Siehe ebd., 148-149.

mungs-)Richter bestimmten Ort erscheinen können oder wollen. Da c. 1528 „irgendeine andere rechtmäßige Weise“ zulässt, könnten Videokonferenzen ein Mittel sein, das a) die Überprüfung der Identität der vernommenen Person ermöglicht; b) sicherstellt, dass ein „echtes Gespräch“ stattfinden kann; c) das Verfahren beschleunigen kann; d) weniger kostspielig ist; e) die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die vernommene Person zur Vernehmung bereit ist, da sie in ihrem Alltag weniger gestört wird; f) höchstwahrscheinlich keine Reise(kosten) erfordert; g) dem (vernehmenden) Richter ermöglicht, die Reaktion(en) der vernommenen Person zu sehen; h) eine direkte Antwort auf eine Frage ermöglicht; h) eine direkte Beantwortung von Fragen und Folgefragen ermöglicht; i) die Anwesenheit des Ehebandverteidigers und des Rechtsbeistands einer Prozesspartei ermöglicht; j) eine genaue Abschrift der aufgezeichneten Vernehmung ermöglicht; k) es der vernommenen Person ermöglicht, ihre Aussage sofort zu lesen; l) die Teilnahme eines Dolmetschers im Sinne von c. 1471 ermöglicht; m) es dem Vernommenen und dem (vernehmenden) Richter ermöglicht, eine elektronische Unterschrift zu leisten; und n) es ermöglicht, die Vernehmung aufzuzeichnen und zusammen mit der Abschrift in der Fallakte zu speichern²⁸.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz veröffentlichte im Juli 2022 den „Stand der Informationstechnik in der bayerischen Justiz: Einsatz von Videokonferenztechnik in der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis“:

„Durch das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren wurden die Möglichkeiten zur Nutzung von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren deutlich erweitert. Eine Arbeitsgruppe mit Richtern und weiteren Bediensteten hat ein Konzept für den Einsatz von Videokonferenzanlagen in der bayerischen Justiz entwickelt, das bereits umgesetzt wurde.

Seit Juli 2021 hat jedes Gericht Zugang zu mindestens einer Videokonferenzanlage. Um den vollständigen Bedarf der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu decken, werden sukzessive weitere Videokonferenzanlagen beschafft. Mit der Fortführung des eJustice-Roll-Outs werden sukzessive an den betroffenen Behörden sogenannte E-Gerichtssäle ausgebaut, in denen ebenso Videokonferenztechnik zur Verfügung gestellt sowie die Integration der vorhandenen Videokonferenztechnik ermöglicht werden wird.

Des Weiteren wurde das Kollaborationswerkzeug Microsoft Teams für die Durchführung von Videoverhandlungen, nach einer erfolgreichen Pilotierung bei den Landgerichten München I, Nürnberg-Fürth und Würzburg sowie beim Amtsgericht München, technisch freigegeben.

²⁸ Siehe NOBEL, *The Use of Means of Social Communication* (s. Anm. 6), 149-150.

Derzeit wird bei diesen Gerichten sowie beim Oberlandesgericht München und Nürnberg teamslizenzierte Hardware ausgebracht und für den Einsatz von Videoverhandlungen erprobt. Ein entsprechendes Konzept soll den bayernweiten Einsatz vorbereiten.

Die bayerische Justiz setzt im Bereich Videoverhandlungen auf ein Zwei-Säulen-Konzept, bestehend aus Videokonferenzanlagen, die über das Videokonferenz Vermittlungssystem (VidKVS) des IT-DLZ kommunizieren, und Microsoft Teams.

Daneben wird MS Teams auch zur Durchführung von Besprechungen und zur Verbesserung des gemeinsamen Arbeitens eingesetzt.

Im Bereich der Videokonferenztechnik wird ein weiteres Projekt Videovernehmung durchgeführt, das den Gerichten eine einheitliche Lösung einschließlich Aufzeichnungsmöglichkeit zur Verfügung stellen soll, welche die fachlichen Anforderungen der Praxis, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz und die notwendigen technischen und infrastrukturellen Vorgaben im Rahmen der E-Gerichtssaalausstattung berücksichtigt. Die Konzeptionsphase hat im Herbst 2021 begonnen. Die bedarfsdeckende Ausstattung der Gerichte wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024 abgeschlossen sein.²⁹

Hinsichtlich des Gebrauches von Videokonferenztechniken zur Beweiserhebung in kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren gibt das Antwortschreiben der Apostolischen Signatur nur eine teilweise Antwort:

„Eine Dispens ist immer erforderlich, um von den allgemeinen Regeln des kanonischen Prozesses abzuweichen. In Anbetracht der aktuellen gesundheitlichen Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erteilt Ihnen die Apostolische Signatur jedoch von Amts wegen eine Dispens, damit Vernehmungen, Anhörungen und die Einholung von Sachverständigenaussagen per Telekonferenz stattfinden können, auch wenn es aus Gründen der Vorsicht vorzuziehen sein mag, dass diese weiterhin persönlich stattfinden. Diese Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. Oktober 2021 und kann auf Antrag verlängert werden.“³⁰

Die Beweisaufnahme mittels Videokonferenztechnik ist nur als Ausnahme zu verstehen und kann nur dann rechtsgültig angewendet werden, wenn zuvor eine Dispens der Apostolischen Signatur eingeholt wurde. Es bleibt offen, ob eine Dispens nur im Rahmen der Pandemie erteilt werden konnte, oder ob eine Dis-

29 BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ, Stand der Informationstechnik in der bayerischen Justiz, Juli 2022, 10-11: <https://justiz.de/laender-bund-europa/BLK/laenderberichte/bayern.pdf?jsessionid=0865ABDC14AC67AF326B554CF0A5A8F2>.

30 OBERSTER GERICHTSHOF DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR, Schreiben vom 28.05.2021 (s. Anm. 9).

pens aus anderen Gründen oder auch ohne schwerwiegenden Grund nach der Pandemie erteilt werden kann.

Die Apostolische Signatur hat kürzlich dem Kirchengenicht von Toronto *ad experimentum* die Verwendung der Videokonferenztechnik bei der Beweisaufnahme unter folgenden Bedingungen gestattet: a) Die Vernehmung findet im Pfarrbüro der zu vernehmenden Partei statt (c. 1558 § 1); b) die Pfarrsekretärin wird *ad hoc* zum kirchlichen Notar ernannt (vgl. c. 1561); c) die Pfarrsekretärin bestätigt die Identität der zu vernehmenden Person (c. 1563); d) die Vernehmung findet unter Verwendung der EDV der Pfarrei statt; e) die Pfarrsekretärin befindet sich mit der zu vernehmenden Person in einem Raum des Pfarrbüros; f) die Pfarrsekretärin stellt sicher, dass während der Vernehmung keine andere Person anwesend ist (vgl. c. 1560 § 1); g) die weiteren gesetzlichen Bestimmungen gemäß cc. 1566-1569 werden eingehalten.

ELEKTRONISCHE DATENVERARBEITUNG IN EHENICHTIGKEITSVERFAHREN

Hinsichtlich der notwendigen EVD muss auf verschiedene Bereiche hingewiesen werden: elektronische Unterschriften, elektronische Beglaubigung des kirchlichen Notars, elektronische Beweise, und elektronische Aktenführung. Da es diesbezüglich keine kirchenrechtlichen Normen gibt, soll auf Beispiele im Deutschen Zivilrecht verwiesen werden unter Einbehaltung der Rechtsvorschrift des c. 22.

Elektronische Unterschriften

„Eine digitale Unterschrift ist eine elektronische Methode zur Authentifizierung und Bestätigung der Integrität eines Dokuments oder einer Nachricht. Sie dient dazu sicherzustellen, dass das Dokument nicht verändert wurde und dass die Person, die es signiert hat, tatsächlich diejenige ist, die sie vorgibt zu sein. Eine digitale Unterschrift basiert auf kryptografischen Techniken und verwendet mathematische Algorithmen, um diese Sicherheitsmerkmale zu gewährleisten.“³¹

Es werden generell drei Arten von elektronischen Unterschriften unterschieden: die einfache elektronische Signatur (EES), die fortgeschrittene elektronische Signatur (AES/FES), und die qualifizierte elektronische Signatur (QES)³². Nur

³¹ IDnow, Elektronische Unterschrift: Wann ist sie rechtsgültig?: <https://www.idnow.io/de/blog-de/elektronische-unterschrift-rechtsgueltig/>

³² Siehe auch ALLEN&OVERY, E-Signing nach deutschem Recht: https://www.allenovery.com/germany/-/media/allenovery/2_documents/advanced_delivery_and_solutions/technology/legal_technology/e-signing-nach-deutschem-recht.pdf?rev=-1

die QES wird gesetzlich mit der handschriftlichen Unterschrift auf Papier gleichgestellt:³³

„Die qualifizierte elektronische Signatur ist die sicherste Form der digitalen Unterschrift. Sie muss neben den technischen Anforderungen, die an eine FES gestellt werden, weitere technische Voraussetzungen erfüllen. Beispielsweise muss die Signatur nicht nur verschlüsselt werden, sondern auch ein qualifiziertes Sicherheitszertifikat beinhalten. Diese Zertifikate können nur staatlich anerkannten Zertifizierungsstellen vergeben. Außerdem muss eine Identitätsprüfung des Unterzeichners durch E-ID oder Video stattfinden...

Die qualifizierte elektronische Signatur ist die digitale Signatur mit der höchsten Rechtssicherheit. Aufgrund der hohen Sicherheitsstandards ist die QES gesetzlich der handschriftlichen Unterschrift auf Papier gleichgestellt. Sie hat die gleiche Beweiskraft vor Gericht und kann daher auch für Dokumente mit Schriftformerfordernis und hohem Haftungsrisiko eingesetzt werden.“³⁴

Natürlich kann nicht davon ausgegangen werden, dass jede Prozesspartei und jeder Zeuge über eine Smartcard, ein Smartcard-Lesegerät und eine geheime PIN verfügt,³⁵ um qualifizierte elektronische Signaturen zu erzeugen. Es ist je-

33 Siehe ALLEN&OVERY, E-Signing (s. Anm. 32): „Dagegen erbringt ein Dokument mit QES den vollen Beweis, dass die Erklärungen im Dokument vom Aussteller abgegeben wurden (§ 371a I S. 1, § 416 ZPO); bei erfolgreicher Signaturprüfung besteht ein Anscheinsbeweis der Echtheit des Dokuments (§ 371a I S. 2 ZPO).“

34 IDnow, „Elektronische Unterschrift (s. Anm. 31). Siehe auch ALLEN&OVERY, E-Signing (s. Anm. 32): „Eine QES ist nur durch die Anwendung einer geeigneten Signatursoftware möglich. Zusätzlich ist vorab eine Identifizierung bei einem auf der Homepage der Bundesnetzagentur angezeigten qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter nötig; dies erfolgt entweder durch In-Person-Feststellung oder per Video-Identifizierung. Darüber hinaus findet während des Signiervorgangs eine Validierung (z.B. per Code als SMS auf dem Handy bei cloudbasierten Lösungen oder per PIN Eingabe auf dem Kartenlesegerät) statt.“

35 Siehe z.B. IHK SCHLESWIG-HOLSTEIN, Digitale Signatur: <https://www.ihk.de/schleswig-holstein/recht/recht-im-internet/digitale-signatur/digitale-signatur-1379294>; siehe auch INFORMATIONSPORTAL DER BUNDESNOTARKAMMER, Die elektronische notarielle Urkunde: <https://www.notar.de/der-notar/notarielle-urkunden/die-elektronische-notarielle-urkunde>: „Gemäß § 39a Satz 2 BeurkG muss die elektronische Datei eine qualifizierte elektronische Signatur tragen. Die qualifizierte elektronische Signatur ist das Äquivalent der eigenhändigen Unterschrift. Dies ergibt sich aus der Funktion der qualifizierten elektronischen Signatur. Bei dieser wird in einem Zertifizierungsverfahren ein Signaturschlüssel nachweislich einer bestimmten Person durch den Zertifizierungsdiensteanbieter (Zertifizierungsstelle, Trust Center) zugewiesen und auf einer sicheren Signaturerstellungseinheit (Signaturkarte) gespeichert (vgl. insbesondere § 5 SigG). Durch die Eingabe der zugehörigen PIN in das Kartenlesegerät kann die qualifizierte elektronische Signatur (die elektronische Unterschrift) erzeugt werden. Die gesetzgebende Instanz hat in

doch vorstellbar, dass zumindest Officialatsbedienstete mit dieser Möglichkeit ausgestattet sind. Eine allgemeine Mindestvoraussetzung, welche Arten von digitalen Signaturen im Rahmen von Ehenichtigkeitsverfahren zulässig sind, sollte daher seitens der kirchlichen Gerichte erarbeitet werden.

Elektronische Beglaubigung

Das Informationsportal der Bundesnotarkammer legt folgendes fest:

„Die Technik der qualifizierten elektronischen Signatur eignet sich für die Erzeugung elektronischer notarieller Urkunden, da sie einerseits auf einem sehr hohen Sicherheitsniveau den Nachweis von Veränderungen eines signierten Dokuments ermöglicht und andererseits eine rechtssichere Zuordnung eines Zertifikats zu einer bestimmten Person sichergestellt ist...

Gemäß § 39a Satz 4 BeurkG ist notwendiger Bestandteil eines einfachen elektronischen Zeugnisses der Notarin oder des Notars ein Nachweis der Notareigenschaft. Zweck dieser Regelung ist es, vergleichbar zum Siegel, sicherzustellen sowie dauerhaft nachprüfen zu können, dass die Urkunde von einer Notarin oder einem Notar stammt, nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Beurkundungsgesetzes aufgenommen wurde und somit hoheitlichen Charakter aufweist. Technisch wird die Anforderung des § 39a Satz 4 BeurkG bei der von der Notarin oder dem Notar erstellten Urkunde regelmäßig dadurch realisiert, dass das die Notareigenschaft bestätigende Notarattribut Bestandteil des qualifizierten Zertifikats der Notarin oder des Notars ist. Der Nachweis der Notareigenschaft über ein Attribut nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 SigG, welches Bestandteil des qualifizierten Zertifikats ist, oder über ein gesondertes Attributs-Zertifikat nach § 7 Abs. 2 SigG ist nach der Regelungsvorgabe des § 39a Satz 4 BeurkG nicht zwingend. So wird er bei der elektronischen notariellen Urkunde einer den Notar vertretenden Person gewöhnlich über eine elektronische beglaubigte Abschrift der Bestellungsurkunde der den Notar vertretenden Person geführt, die über einen ZIP-Container mit dem elektronischen Dokument verbunden ist...

Für die elektronische Urkunde nach § 39a BeurkG gelten grundsätzlich dieselben rechtlichen Regeln wie für die papiergebundene Vermerkurkunde. § 39a BeurkG macht aufgrund des anders gearteten Mediums nur nähere Vorgaben zur Ausgestaltung der elektronischen Urkunde... Grundsätzlich kann daher jede Vermerkurkunde, die bislang in papiergebundener Form erzeugt wurde, auch in elektronischer Form dargestellt werden. Konsequenz daraus ist, dass die weiteren Vorschriften der §§ 39 ff. BeurkG, die nähere Vorgaben zum Inhalt der Vermerkurkunde machen, auch auf die elektronische Urkunde Anwendung fin-

§§ 126 Abs. 3, 126a BGB die Funktionsäquivalenz von eigenhändiger Unterschrift und qualifizierter elektronischer Signatur anerkannt.“

den müssen, sofern sie nicht – wie bei der Unterschriftsbeglaubigung (§ 40 BeurkG) – zwingend einer papiergebundenen Form voraussetzen.“³⁶

Es wäre daher auch denkbar, dass kirchliche Notare über ein System und weitergehende Regelungen verfügen, die die notarielle Beglaubigung von Dokumenten im Rahmen von Ehenichtigkeitsverfahren ermöglichen. Erforderlich wären wie bei der qualifizierten Signatur eine Signaturkarte, ein Lesegerät und spezielle Softwareprogramme, die eine elektronische Signatur und Beglaubigung durch den kirchlichen Notar ermöglichen.

Elektronische Beweise

Im Rahmen des Ehenichtigkeitsverfahrens können im Allgemeinen drei Arten von Beweismitteln unterschieden werden: Partei- und Zeugenaussagen, Urkundenbeweise und Sachverständigengutachten. Häufig werden bei kirchlichen Gerichten Anträge auf Vorlage digitaler Beweismittel wie Screenshots, Textnachrichten, E-Mails, Digitalfotos, Videos usw. gestellt. Wie sollte am besten mit jenen Anfragen umgegangen werden? Können digitale Dokumente als Beweise vorgelegt werden? Die zunehmende Nutzung von Computern, Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten führt zu einer höheren Wahrscheinlichkeit, dass darauf potenzielle Beweismittel gespeichert werden³⁷. Die Zulässigkeit von elektronischen Beweismitteln hängt von zwei Faktoren ab: „a) eine bestehende Rechtsvorschrift, die die Vorlage solcher elektronischen Beweismittel vorsieht, und b) „nach dem anwendbaren materiellen Recht kein anderer Beweis vorliegt“³⁸. Dies bedeutet, dass die Verfahrensordnung (*Vademecum*) des kirchlichen Gerichts festlegen sollte, wann und in welchem Format digitale Beweismittel vorgelegt werden können³⁹. Es sollte auch klargestellt werden, dass der

36 INFORMATIONSPORTAL DER BUNDESNOTARKAMMER, Die elektronische notarielle Urkunde (s. Anm. 35).

37 Siehe NOBEL, The Use of Means of Social Communication (s. Anm. 6), 59-60.

38 BACHER, G., Electronic Evidence in Hungary: A General Overview: Digital Evidence and Electronic Signature Law Review 8 (2011) 45.

39 Siehe NOBEL, The Use of Means of Social Communication (s. Anm. 6), 54-56: „Eine weitere doppelte Unterscheidung ist erforderlich: a) elektronische Beweismittel, die eine Partei vorlegen möchte, die aber nicht in elektronischer Form übermittelt werden können, wie z.B. Online-Blogs, Kommentare usw., die nur über eine Website zugänglich sind und deren Inhalt nur durch einen Screenshot oder auf andere Weise übermittelt werden kann, und b) solche, die in elektronischer Form übermittelt und der Akte beigelegt werden können. Auch hier ist zu unterscheiden zwischen 1) solchen, die elektronisch übermittelt werden können, deren Inhalt aber eine Abschrift usw. erfordert, z. B. Videodateien, und 2) solchen, die elektronisch übermittelt und der Akte selbst beigelegt werden können, z.B. PDF-Dokumente und dergleichen. Beabsichtigt eine Partei, elektronische Dokumente einzureichen, über die sie die Kontrolle hat, so ist deren digitales

(Vernehmungs-)Richter alternativ Zeugen über den Inhalt des digitalen Dokuments befragen kann und somit die Zulassung des elektronischen Dokuments überflüssig werden könnte⁴⁰. „Allgemein bleibt das Potential digitaler Beweise ungenutzt, obwohl diese im Verlauf der Jahre immer weiter an Bedeutung gewonnen haben und – mit Blick auf die momentane gesellschaftliche und technologische Entwicklung – auch weiter gewinnen werden.“⁴¹ „In Anbetracht des stetigen technologischen Fortschritts und der damit einhergehenden Manipulationsmöglichkeiten an elektronischen Dokumenten stellt sich daher die Frage,“⁴² ob kirchliche Gerichte diese als Beweismittel akzeptieren können. Sicherlich macht es einen Unterschied, ob ein Originaldokument einem kirchlichen Notar vorgelegt wird, der eine digitale Kopie des Originals anfertigen kann;

Abbild in Form einer einfachen Kopie einzureichen. Allerdings sollte, ‚die offenlegende Partei [...] vor der Offenlegung jedes Dokument daraufhin prüfen, ob es ihre eigene Argumentation oder die einer anderen Partei beeinträchtigt oder die Argumentation einer anderen Partei unterstützt. Es ist falsch, einfach eine Masse von Hintergrunddokumenten offen zu legen, die den Fall nicht wirklich in die eine oder andere Richtung beeinflussen‘. Um die Richtigkeit der vorgelegten Kopie zu gewährleisten, muss ihre Authentizität ‚den Vorschriften jeder Behörde entsprechen, die für das computergestützte Telekommunikationssystem des betreffenden Gerichts zuständig ist‘, und ‚solche Dokumente werden von dem zuständigen Beamten in der Justizbehörde eingereicht und aufbewahrt, und ein Vermerk in der elektronischen Gerichtsakte darf nur in Papierform vorhanden sein‘. Wenn die Echtheit der vorgelegten Kopie angezweifelt wird, muss auch das Original vorgelegt werden. Wong warnt davor, dass elektronische Beweismittel leicht manipuliert oder verändert werden können, weshalb ‚der Spezialist für digitale Beweismittel die elektronischen Dokumente sezieren und auf ihre Echtheit prüfen‘ muss. Im Gegensatz zu ‚Papierdokumenten, die verbrannt oder geschreddert werden können, verbleiben gelöschte elektronische Daten im Computer und können potenziell wiederhergestellt werden.‘“

40 Siehe MÖLLERS, F., *Digitale Beweise im Straf- und Zivilprozess*, 176; https://www.uni-saarland.de/fileadmin/upload/lehrstuhl/sorge/Paper-Downloads/01_Möllers_Salemi_Schliwinski.pdf. „Eine weitere Problematik liegt darin, dass in der Praxis häufig bereits auf die Einführung digitaler Beweismittel in das Beweisverfahren verzichtet wird. Gerne wird auf andere Beweismittel, wie bspw. die Aussage eines Zeugen oder den Bericht eines Ermittlungsbeamten zurückgegriffen. Bestätigt beispielsweise der Angeklagte oder ein Zeuge, einen bestimmten Beitrag in einem sozialen Netzwerk verfasst zu haben, kann darauf verzichtet werden, nach digitalen Spuren auf seinem Rechner zu suchen. Dies führt dazu, dass auch besonders manipulationssichere digitale Beweise trotz ihres hohen Beweiswerts nicht verwertet werden. Bei Zeugen hingegen ist die Gefahr von (auch unbeabsichtigt) fehlerhaften Aussagen wegen Erinnerungslücken ungleich höher.“

41 Ebd., 174.

42 Ebd., 176.

dennoch können Zweifel an der Echtheit des Originals aufgrund der vielfältigen Manipulationsmöglichkeiten bestehen⁴³.

Elektronische Aktenführung

Die elektronische Aktenführung, auch eAkte genannt, ist weitgehend zivil- und strafrechtlich in Deutschland geregelt:

„Mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) wurde auch für die elektronische Aktenführung erstmals eine gesetzliche Verpflichtung geschaffen. Ab 2018 wird damit die elektronische Aktenführung freiwillig. Ab dem 1. Januar 2026 ist die Führung elektronischer Akten in allen wichtigen Verfahrensordnungen verpflichtend. In Verfahren der ZPO können die Akten nach § 298 a ZPO ab dem Zeitpunkt elektronisch geführt werden, den die Bundesregierung und die Landesregierungen entsprechend ihrer Zuständigkeit durch Rechtsverordnung für den jeweiligen Bereich bestimmen.

Das Land Rheinland-Pfalz regelt in der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz vom 9. Mai 2018 (GVBl 2018 S. 125) den Zeitpunkt der Einführung der eAkte. Am 1. Juni 2018 wurde mit den erstinstanzlichen Zivilsachen beim Landgericht Kaiserslautern erstmals die eAkte bei einem Gericht eingeführt. Die weiteren Einführungszeitpunkte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften werden durch regelmäßige Änderung der Anlage zu § 1 der Verordnung festgelegt.

Ab 1. Januar 2026 müssen sie elektronisch geführt werden, genau wie in Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 14 a FamFG), in Verfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz (§ 46 e ArbGG), dem Sozialgerichtsgesetz (§ 65 b SGG) der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 55 b VwGO) und der Finanzgerichtsordnung (§52 b FGO).

Mit Inkrafttreten des E-Akte-Gesetzes zum 1. Januar 2018 können die Akten in Strafsachen ganz oder teilweise elektronisch geführt werden. Um Klarheit für den Übergang von Papierakte auf eAkte zu schaffen und den Aufwand für die

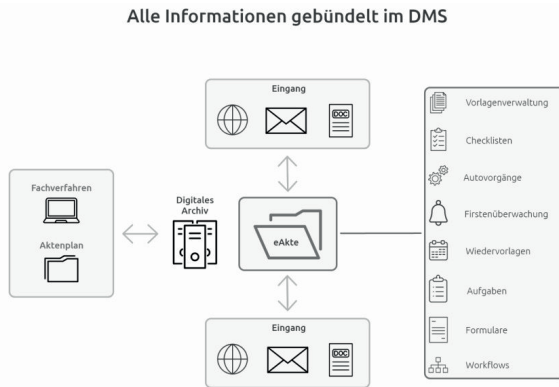
43 Siehe z.B. FERNER, J., Digitale Beweismittel, 04.10.2021: <https://www.ferner-alsdorf.de/digitale-beweismittel/>: „Ein abfotografierter, ausgedruckter, eingescannter und dann auf einen Bildschirm geworfener Chatverlauf kann bereits in der Quelle manipuliert worden sein, als Bilddatei bearbeitet worden sein und zu guter Letzt, durch die Auswahl der Anzeige, aus dem Kontext gerissen worden sein. Jede Stufe der Wiedergabe beinhaltet Gefährdungspotenzial, das umso größer wird, je mehr man sich klarmacht, dass auch versehentlich und nicht nur böswillig, Manipulationen auftreten können. Und während ein Sachverständiger in einem originär schriftlichen Dokument durchaus Veränderungen feststellen kann, kann er das bei einer Bilddatei eines abfotografierten angebliehen Chatverlaufs eben nicht.“

Umwandlung von bestehenden Papierakten in elektronische Akten gering zu halten, können die Bundesregierung und die Landesregierungen nach dem 1. Juli 2025 jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, nach dem 1. Januar 2026 in Papierform weitergeführt werden. Nach dem 1. Januar 2026 sind alle neue anzulegenden Akten elektronisch zu führen. Entsprechende Regelungen gelten auch für das Strafvollzugsgesetz und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.“⁴⁴

Ein weitgehend auf das Ehenichtigkeitsverfahren abgestimmtes Dokumentenmanagement-System (DMS) bietet viele Vorteile für die Aktenführung, die von der Papierform auf die digitale Form umgestellt werden kann. Dies ist bereits vielfach geschehen. „Die Verknüpfung unterschiedlicher Informationsobjekte soll so erfolgen, dass der Anwender durch die Aktenanwendung eine ganzheitliche, zumeist vorgangsbezogene Sicht auf die relevanten Informationen erhält. Die damit einhergehende (automatisierte) Verarbeitung ermöglicht eine wesentlich einfachere und schnellere Verknüpfung von Daten – was letztlich eine Beschleunigung der Arbeitsprozesse in der öffentlichen Verwaltung bedeutet.“⁴⁵

44 MINISTERIUM DER JUSTIZ Rheinland-Pfalz, eAkte: <https://justice.rlp.de/de/justice/rechtliche-grundlagen/eakte/>. Siehe z.B. auch BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, Strafprozessordnung, § 32 Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen, Stand 26.07.2023: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/BJNR006290950.html>: „(1) Die Akten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden. (2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen. (3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.“

45 PERPLIES, P., Elektronische Aktenführung in der Verwaltung: Ist die eAkte mehr als eine digitalisierte Papierakte?, 15.09.2022: <https://www.d-velop.de/blog/branchenprozesse/elektronische-aktenfuehrung-verwaltung/>



Bereits seit vielen Jahren werden Dokumente und andere Teile der Verfahrensakte digital erstellt und elektronisch gespeichert, sei es in einem speziellen Archiv im internen Netzwerk oder bei Cloud-Anbietern. Viele kirchliche Gerichte verweisen dabei nicht auf spezielle Dokumentenmanagement-Systeme, sondern auf gegebene, unkomplizierte und meist wesentlich kostengünstigere Alternativen⁴⁶. Sollten Alternativen zu klassischen Dokumentenmanagement-Systemen benutzt werden, muss darauf hingewiesen werden, dass die Archivierung digitaler Daten nicht als Erstellung von Backups digitaler Daten missverstanden werden darf,⁴⁷ d.h. eine Sicherungskopie ist „lediglich eine Technik der Datenver-

46 Siehe in diesem Zusammenhang zum Beispiel: CURRY, E. / TUIKKA, T., An Organizational Maturity Model for Data Spaces: A Data Sharing Wheel Approach: Curry, E. / Scerri, S. / Tuikka, T. (Hrsg.), *Data Spaces: Design, Deployment and Future Directions*. Cham 2022, 21-42; siehe auch ANJOMSHOAA, A., *Data Platforms for Data Spaces*: ebd., 43-64; siehe GABRIELLI, S., *Kraken: A Secure, Trusted, Regulatory-Compliant, and Privacy-Preserving Data Sharing Platform*: ebd., 107-130; siehe HERNANDEZ, J., *TIKD: A Trusted Integrated Knowledge Dataspace for Sensitive Data Sharing and Collaboration*: ebd., 265-291; siehe DUTKIEWICZ, L., *Privacy-Preserving Techniques for Trustworthy Data Sharing: Opportunities and Challenges for Future Research*: ebd., 319-335.

47 Siehe BAZIN, P., *Digital Evidence – Do Not Confuse Digital Archiving with Backups: Digital Evidence and Electronic Signature Law Review 6 (2009) 191*. Siehe auch ebd., 194: „Nicht jedes System, das für die Aufbewahrung von Dokumenten entwickelt wurde, kann als Archivierungssystem betrachtet werden, da es die gesetzlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Integrität nicht erfüllt. Die Übergabe des Dokuments an einen vertrauenswürdigen Aufbewahrungsort oder die Unterbringung in einem elektronischen Tresor mit der Möglichkeit, auf das Dokument zuzugreifen, es aber nicht zu verändern, sind zwei grundlegende Aspekte eines beweiskräftigen Archivierungssystems. Archivierung bedeutet also, die Möglichkeit der Veränderung eines Dokuments auszuschließen, sei es, indem es einem Dritten anvertraut wird (...), sei es, indem es

waltung“, und die Archivierung „die Bewahrung der Integrität eines digitalen Objekts [...], um seine Beweiskraft zu erhalten“⁴⁸. MARCELLIN/ASCOLI weisen darauf hin:

„Die zuverlässige und dauerhafte Archivierung der Daten einer Organisation ist nicht nur eine Frage der richtigen Technologie, sondern auch der Integration von Parametern, die mit den geltenden rechtlichen Anforderungen vereinbar sind. Eine [...] rechtskonforme Archivierungspolitik muss die gesetzlichen Anforderungen an die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Dokumenten berücksichtigen und mit den möglichen Zugriffsrechten von Behörden, Mitarbeitern und Personen, deren personenbezogene Daten im System gespeichert sind, vereinbar sein. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus sind zahlreiche Entscheidungen zu treffen, welche Daten aufbewahrt oder vernichtet werden sollen.“⁴⁹

Die Verlässlichkeit eines elektronischen Dokuments, das in einem Gerichtsverfahren verwendet wird, hängt auch von der Verlässlichkeit des elektronischen Dokumentenmanagement-Systems ab. „Das bedeutet, dass eine elektronische Akte nicht besser sein kann als die Qualität des Dokumentenmanagement-Systems, mit dem sie aufgezeichnet oder gespeichert wurde. Der Nachweis der Integrität der elektronischen Akte erfordert den Nachweis der Integrität des elektronischen Dokumentenmanagement-Systems“⁵⁰. Die Verfahrensordnung (*Vademecum*) sollte daher auch genaue Richtlinien enthalten, um die Genauigkeit der gespeicherten Daten zu gewährleisten „und die Erkennung von Fehlern ... in Bezug auf die EDV-Politik und die Verfahren zur Systemkontrolle, einschließlich der Kontrolle des Zugriffs auf die Datenbank, der Kontrolle des Zugriffs auf das Programm, der Aufzeichnung und Protokollierung von Änderungen, der Sicherungspraktiken und der Prüfverfahren, um die kontinuierliche Integrität der Aufzeichnungen sicherzustellen“⁵¹. Obwohl der kirchliche Notar Zugang zu allen Daten eines Falles und wahrscheinlich zu den meisten, wenn nicht sogar zu allen Akten hat, muss die Verfahrensordnung (*Vademecum*) eindeutig vorsehen, dass die Gerichtsbediensteten nur Zugang zu den Akten haben,

‚versiegelt‘ und in seiner ursprünglichen Form aufbewahrt wird, wo es zwar gelesen, aber nicht verändert werden kann – zum Beispiel durch Umwandlung in ein PDF- oder PDF/A-Format durch Scannen des Originaldokuments. Wenn diese grundlegenden Anforderungen erfüllt sind, kann ein Dokument als ‚archiviertes Dokument‘, d. h. als Dokument mit Beweiswert, angesehen werden.“

48 BAZIN, Digital Evidence (s. Anm. 47), 193.

49 MARCELLIN, S. / ASCOLI, P., The Archiving of Electronic Documents Under French Law: Digital Evidence and Electronic Signature Law Review 7 (2010) 112.

50 CHASSE, K., Why a Legal Opinion is Necessary for Electronic Records Management Systems: Digital Evidence and Electronic Signature Law Review 9 (2012) 17.

51 CASAMENTO, G. / HATFIELD, P., The Essential Elements of an Effective Electronic Signature Process: Digital Evidence and Electronic Signature Law Review 6 (2009) 94.

für die sie zuständig sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Dokumente nicht beschädigt oder auf andere Weise unrechtmäßig verwendet werden und dass die Integrität des Verfahrens und der beteiligten Personen gewahrt bleibt⁵².

Am 13.08.2011 hat die Apostolische Signatur ein allgemeines Vollstreckungsdekret über die Aufbewahrung von Gerichtsakten erlassen, in dem auch der Einsatz moderner Technologien berücksichtigt wird:

„Die bischöflichen Moderatoren und die Gerichtsvikare übermitteln dem Obersten Gerichtshof häufig Bemerkungen und Fragen zur Aufbewahrung der Gerichtsakten nach Abschluss der Verfahren. Vor allem wegen der Zunahme der Ehenichtigkeitsverfahren seit den siebziger Jahren und auch wegen der Vervielfachung der Akten, vor allem durch den Gebrauch von Photokopien, wird die Last der Verwahrung dieser Akten immer größer.

Bisher hat die Apostolische Signatur in besonderen Fällen die Vernichtung der Gerichtsakten nach Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss des Prozesses unter zwei Bedingungen gestattet: Der ursprüngliche Wortlaut der Entscheidungen muss auf jeden Fall erhalten bleiben, und die übrigen Akten müssen mit modernen Technologien so gespeichert werden, dass sie im Bedarfsfall vollständig wiedergegeben werden können...

In Fällen, in denen die Aufbewahrung der Gerichtsakten auf irgendeine sichere Weise, auch durch den Einsatz neuerer technischer Mittel, mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, haben die bischöflichen Moderatoren der kirchlichen Gerichte nach gebührender Abwägung aller Umstände die Befugnis, Vorschriften für die Vernichtung der Gerichtsakten über Ehenichtigkeitsverfahren zu bestimmten Zeitpunkten und unter den genannten Voraussetzungen zu erlassen:

Die betreffenden Fälle sind seit mindestens zwanzig Jahren abgeschlossen; in diesen einzelnen Fällen sind die rechtskräftigen Urteile, die bestätigenden Beschlüsse, die rechtskräftigen Entscheidungen und gegebenenfalls die Zwischenentscheidungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift aufzubewahren.“⁵³

ZUSAMMENFASSUNG

Die deutschen Kirchengenichte verwenden seit Jahrzehnten EDV-Systeme zur Verwaltung der Prozessakten in Ehenichtigkeitsverfahren. Der Notar hat dabei

52 Siehe MARCELLIN/ASCOLI, *The Archiving of Electronic Documents* (s. Anm. 49), 112.

53 OBERSTER GERICHTSHOF DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR, *Decretum generale executorum de actis judicialibus conservandis*, 13.08.2011, Prot. N. 42027/08 VT: AAS 103 (2011) 626-628; inoffizielle englische Übersetzung in CLSA *Roman Replies and Advisory Opinions* 2012, 40-44.

die Richtigkeit der digital übertragenen Daten zu gewährleisten, das vorgeschriebene Aktenverzeichnis zu führen und für jeden Fall für die Nummerierung und Beglaubigung der einzelnen Aktenseiten zu sorgen (c. 1472 § 2). Vertrauliche Schriftstücke, wie z.B. Gutachten oder Teile einer eidesstattlichen Versicherung, die vertraulich behandelt werden sollen, sind als solche zu kennzeichnen und dürfen nicht Bestandteil der Akteneinsicht sein. Darüber hinaus muss die Verfahrensordnung (*Vademecum*) sicherstellen, dass alle digitalen Informationen ausschließlich für Ehenichtigkeitsverfahren verwendet werden. Sie dürfen nicht für andere amtliche oder persönliche Zwecke verwendet werden.

Es ist notwendig, unter Beachtung des kirchlichen Datenschutzgesetzes Richtlinien für das kirchliche Gericht aufzustellen, aus denen klar hervorgeht, wer Zugang zu den digitalen Fallakten hat, wie die Informationen zu verwenden sind und wie sie aufzubewahren sind. Nur die Personen, die von Rechts wegen Zugang zu einer Akte haben, müssen auch Zugang zu dieser Akte haben. Obwohl das gesamte Verfahren elektronisch abgewickelt werden könnte, ist dies aufgrund der Weisung seitens der Apostolischen Signatur nicht möglich.

Wenn ein digitales Beweismittel oder eine andere Dokumentation vorgelegt wird, ist der Notar für eine digitale Kopie verantwortlich, die gemäß cc. 1472 § 2 und 1544 zu beglaubigen ist. In der Verfahrensordnung (*Vademecum*) ist eindeutig festzulegen, dass Informationen, Daten, Dokumente etc. zu keinem Zeitpunkt verändert oder gelöscht werden dürfen. Die Akten müssen für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt werden. Darüber hinaus muss die Verfahrensordnung (*Vademecum*) Informationen über die Aufbewahrung von Sicherungskopien enthalten, die sich von der Archivierung elektronischer Daten unterscheidet. Die Verfahrensordnung (*Vademecum*) muss eine Bestimmung für mögliche zukünftige Änderungen in der Aktenführung enthalten. Da Papierkopien für einen Teil jeder Akte obligatorisch bleiben, werden sich technologische Veränderungen (leider) vorerst nur auf das Verfahren und die Aufbewahrung digitaler Daten auswirken.

Die Verfahrensordnung (*Vademecum*) sollte die Verwendung von Videokonferenzen für die Beweisaufnahme vorsehen, die von allen Officialatsbediensteten zu beachten ist. Wenn andere Formen der Kommunikation außerhalb der Beweisaufnahme verwendet werden, muss der Notar dies überprüfen und eine elektronische Kopie erstellen, einschließlich der Verwendung von Screenshots, der Erstellung von PDF-Dokumenten usw., die gemäß c. 1472 § 2 zu beglaubigen sind. Darüber hinaus sollte das Kirchengenicht für die Aufbewahrung digitaler Dokumente elektronische Formate verwenden, die für alle Gerichte leicht zugänglich sind, wie z.B. PDF-Dokumente. Es ist jedoch zu beachten, dass PDF-Dokumente nicht ohne weiteres akzeptiert werden, insbesondere im Hinblick auf die Authentifizierung. Wie bereits erwähnt, muss derzeit gleichzeitig eine Papierkopie der Akte erstellt werden.

Bei der Verwendung von elektronischen Dokumentenmanagement-Systemen sind die zivilrechtlichen Vorschriften sowie das Kirchliche Datenschutzgesetz zu beachten⁵⁴. Darüber hinaus kann das kirchliche Gericht bestimmte Schutzmaßnahmen vorsehen, die in der Verfahrensordnung (*Vademecum*) festzulegen sind, wie z.B. eine „Haftungsfreistellung für die Nutzung der Technik durch Dritte“.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Die Mittel der sozialen Kommunikation und der elektronischen Datenverarbeitung werden bei den kirchlichen Gerichten seit Jahrzehnten eingesetzt. Die Praxis hat gezeigt, dass ihr Einsatz viele Vorteile mit sich bringt, aber auch einige Risiken zu beachten sind. Drei ausgewählte Themen werden diskutiert, indem der aktuelle kirchenrechtliche Status und die Verwendung an lokalen Gerichten vorgestellt werden, gefolgt von einem kurzen Überblick über lokale Zivilgesetze, hier im Einzelnen: die Verwendung von E-Mail in Ehenichtigkeitsverfahren, die im Hinblick auf ihre Rechtswirksamkeit untersucht wird; die Verwendung von Videokonferenztechnologien im gerichtsinernen Gebrauch oder zur Einholung von Aussagen von Parteien und Zeugen; und die elektronische Datenverarbeitung, mit besonderem Schwerpunkt auf elektronischen Signaturen, elektronischer Beglaubigung, elektronischer Beweise und elektronischer Aktenführung. Obwohl ein Verfahren zur Ungültigerklärung einer Ehe immer noch die Verwendung von Papierformaten für die Rechtsgültigkeit bestimmter Handlungen und für die Fallakte erfordert, ist die Anerkennung (wenn auch für eine Probezeit) durch den Heiligen Stuhl, dass moderne Technologie in diesem derzeit nicht geregelten Bereich von Vorteil sein kann, ein Zeichen dafür.

Ital.: I mezzi di comunicazione sociale e di elaborazione elettronica dei dati sono stati utilizzati dai tribunali ecclesiastici per decenni. La pratica ha dimostrato che il loro uso porta molti vantaggi, ma anche che ci sono alcuni rischi da considerare. Verranno discussi tre argomenti selezionati presentando lo stato attuale del diritto ecclesiastico e l'uso nei tribunali locali, seguito da una breve panoramica delle leggi civili locali: l'uso della posta elettronica nei procedimenti di annullamento del matrimonio, esaminato in termini di efficacia legale; l'uso delle tecnologie di videoconferenza in tribunale o per ottenere testimonianze

⁵⁴ Siehe hierzu auch NOBEL, M., Canon 220 and Data Protection: Applicability and Regulatory Matter of the Church? An Approach of the German Bishop's Conference: *StudCan* 57 (2023) 51-80.

dalle parti e dai testimoni; e l'elaborazione elettronica dei dati, con particolare attenzione alle firme digitali, all'autenticazione elettronica, alle prove elettroniche e all'archiviazione elettronica dei documenti. Sebbene i procedimenti di annullamento del matrimonio richiedano ancora l'uso di documenti cartacei per la validità legale di alcuni atti e per il fascicolo della causa; c'è una lieve elasticità. Ne è un segno il fatto che la Santa Sede riconosce (anche se per un periodo di prova) che le moderne tecnologie possono essere utili in questo settore attualmente non regolamentato.